

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 45 · 95. Jahrgang · Druckerei X. Diet e.K. - 87452 Altusried
Tel. 0 83 73 / 75 11 · Fax 0 83 73 / 17 58 · info@druckerei-xdiet.de

5. November 2020

Bezugspreis halbjährlich 25,30 €
einschl. Zustellgebühr und Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Räumen und Streuen auf Gehwegen

Zu Beginn des Winters weisen wir die Grundstücksbesitzer und deren Bevollmächtigte wieder darauf hin, dass die Gehwege von den Anliegern zu räumen und zu streuen sind. Dies ergibt sich aus der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 5. Juli 2016, die während den Amtsstunden im Bauamt oder im Internet unter www.altusried.de (Rubrik Rathaus -> Bürgerservice -> Ortsrecht) eingesehen werden kann. Bitte nehmen Sie die Räum- und Streupflicht sehr ernst, da Sie bei einem Unfall, der auf der Gehbahn vor Ihrem Grundstück passiert, unter Umständen zu Schadenersatz herangezogen werden können. Wer beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder aus Abwesenheit selbst nicht in der Lage ist, der Verpflichtung zum Räumen und Streuen nachzukommen, muss eine andere Person mit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben betreiben.

Auszug aus der »Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter« (RSV):

§ 2 Abs. 2 RSV: Gehbahnen sind a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbstständigen Gehwege oder b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

§ 9 RSV: Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen, der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 10 RSV: Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 11) an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Müllabfuhrgebühren 4. Rate 2020. Die 4. Rate der Müllabfuhrgebühr ist am 15. November 2020 fällig. Die Zahlungspflichtigen, die bisher keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge termingerecht auf ein Konto des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft zu überweisen.

Steuern und Abgaben 4. Raten 2020. Die 4. Raten der Grund- und Gewerbesteuer, sowie die Wasser- und Abwasserabrechnung sind am 15. November 2020 zur Zahlung fällig. Wir bitten diejenigen Steuerzahler, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, die fälligen Beträge termingerecht auf eines unserer Konten zu überweisen oder bei der Marktkasse einzubezahlen.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmüll: Am Donnerstag, 12. November, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Biotonne: In Walkenberg am Dienstag, 10. November.

Papiertonne: In Walkenberg am Dienstag, 10. November.

Die Abfuhrtermine können auch im Internet unter www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes »Altusried – Geyersbühl III«

Der Bauausschuss des Marktes Altusried hat am 29. Oktober die 7. Änderung des Bebauungsplanes »Geyersbühl III« in der Fassung vom 2. Oktober 2020 als Satzung beschlossen. Ziel der Planung war die Erweiterung der bestehenden Bebauung an der »Kaldener Straße« um zwei Bauplätze in Richtung Wertstoffhof. Diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da das Plangebiet im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist.

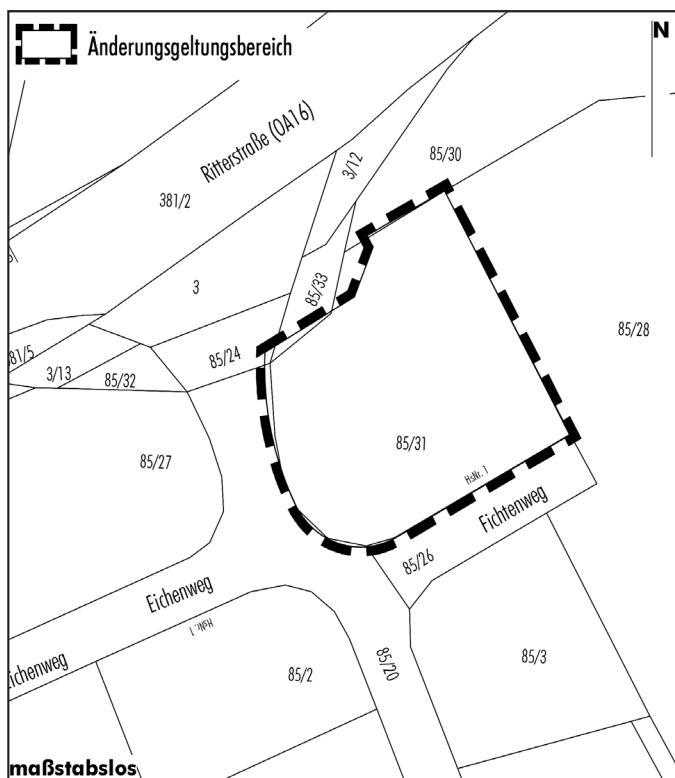
Einsichtnahme: Die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes »Geyersbühl III«, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.altusried.de) in der Rubrik »Rathaus/Bürgerservice/Bauleitplanung/Bebauungspläne« bzw. unter folgender Adresse zur Einsicht veröffentlicht: <https://www.altusried.de/de/rathaus/buerger-service/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

Verfahrenshinweise: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen

soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes »Muthmannshofen – An der Ritterstraße«

Der Bauausschuss des Marktes Altusried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2020 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes »Muthmannshofen – An der Ritterstraße« mit Begründung jeweils in der Fassung vom 23. Oktober 2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand innerhalb des Bebauungsplanes »An der Ritterstraße«. Das Plangebiet grenzt südlich an die »Ritterstraße« und umfasst das nordöstliche Baugrundstück Nr. 7 (Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 85/20, 85/24, 85/31 und 85/33 (jeweils Teilflächen)). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23. Oktober 2020 und die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 16. November bis 16. Dezember 2020** im Rathaus des Marktes Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, (Bauamt, 1. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23. Oktober 2020 und den nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: www.altusried.de/de/rathaus/buergerservice/bauleitplanung

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir Folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt: Umweltbericht in der Fassung vom 23. Oktober 2020, Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kultur; sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan »An der Ritterstraße« des Büro Sieber vom 27. Juni 2018 (zu den Verkehrslärm-Immissionen der Kreisstraße OA 16 und den notwendigen Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes). Baugrundgutachten zum Bebauungsplan »An der Ritterstraße« des Büro ICP Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden vom 18. Januar 2018 (zu den Themen geologische Schichtenfolge, Grundwasserhältnisse, Homogenbereiche und Bodenkenndaten, bautechnische Beurteilung für Tiefbaumaßnahmen, Untergrund-Sickerfähigkeit und Gründungshinweise für Hochbauten)

Rechtskräftiger Bebauungsplan »An der Ritterstraße« vom 18. Oktober 2018.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei dem Markt Altusried (Rathausplatz 1, 87452 Altusried) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist möglichst schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister

Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten unter Tel. 08373/299-0 vereinbart werden.

Neu: Telefonische Energieberatung

ezal! und Verbraucherzentrale reagieren auf steigende Corona-Infektionszahlen – Auch Online-Beratung möglich. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Corona-Infektionszahlen wird ab dem 9. November die persönliche Energieberatung der Verbraucherzentrale und des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (ezal!) in der Gemeinde Altusried auf eine telefonische Beratung umgestellt. Die Bürger erhalten dabei weiterhin kostenlos alle Infos zum energieeffizienten Bauen und Sanieren sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer Online-Energieberatung. Nach vorheriger Terminabsprache beantworten Energieberater im ezal!-Haus die Fragen von angehenden Bauherren oder Hausbesitzern am Bildschirm.

Termine für die telefonische Energieberatung können direkt bei eza! unter 0831/960286-0 oder E-Mail: info@eza-allgaeu.de vereinbart werden. Die Terminvergabe für die Online-Energieberatung läuft über eza! (Telefon und E-Mail siehe oben). Weitere Infos unter www.eza-energieberatung.de

Herzlichen Glückwunsch! Herrn Roland Voigt, Kimratshofen, zum 70. Geburtstag am 10. November. Herrn Rudolf Mayrock, Frauenzell, zum 85. Geburtstag am 11. November. Herrn Manfred Kern, Altusried, zum 80. Geburtstag am 12. November. Frau Resi Merk, Wiggensbach (früher Altusried) zum 93. Geburtstag am 6. November 2020.


Joachim Konrad, 1. Bürgermeister